Gevelsberger Geschichte(n)

Nr. 2/2008

Vorbemerkung

Wie bereits in der Vorbemerkung der Gevelsberger Geschichte(n) Nr. 1 erwähnt, gibt es in Gevelsberg mit Ausnahme der zuletzt im Jahre 2005 erschienenen Gevelsberger Berichte des Gevelsberger Heimatvereins kaum Möglichkeiten, in Aufsatzform etwas über die Gevelsberger Heimatgeschichte zu veröffentlichen. Dabei ist der schwierige Versuch zu unternehmen, die Aufsätze so zu gestalten, dass sie für den heimathistorisch interessierten „Normalbürger“ lesbar und interessant bleiben, gleichzeitig aber den Ansprüchen gerecht werden, die man an einer Veröffentlichung des Stadtarchivs stellen kann. Dazu gehört auch, dass die Quellen, aus denen die verwendeten Informationen stammen, für jedermann nachvollziehbar genannt werden.

Leider hat die Zeit in diesem Jahr nicht ausgereicht, die eigentlich für dieses Heft vorgesehene Neuveröffentlichung des „Gevelsberger Flurnamenbuches“ von Dr. Bruno Zierenberg aus dem Jahr 1935 vorzunehmen. Stattdessen soll aus Anlass der vor vierzig Jahren erfolgten Auflösung der Gevelsberger Volksschulen ein Kapitel der jüngeren Gevelsberger Geschichte behandelt werden.

Das Stadtarchiv würde sich freuen, wenn es Reaktionen auf diese Veröffentlichung, sowohl was die Form als auch den Inhalt angeht, geben würde.

Stadt Gevelsberg, Der Bürgermeister – Stadtarchiv –
Gevelsberg, 4. Oktober 2008

Geschichte der Volksschulen im Gevelsberger Stadtarchiv

Am 13. September dieses Jahres erschien der nachstehend abgedruckte Artikel in der Gevelsberger Westfalenpost:

In der Schullandschaft gab es im Laufe der Jahre viele Änderungen

Schulreform vor 40 Jahren / Unterrichtsstätten aufgegeben / Längere Wege für Kinder

Gevelsberg. (-sa.) Wie die WP berichtete, gab es zum Beginn des neuen Schuljahres insofern eine wesentliche Änderung, als die Hauptschulen Alte Geer und West zur „Städtischen Hauptschule Gevelsberg" zusammengelegt wurden und alle Hauptschul-Kinder nun das Gebäude im Schulzentrum West besuchen. Was bedeutet, dass das Gebäude der bisherigen Hauptschule Alte Geer, das vor über 40 Jahren als Ersatz für die Schule Mittelstraße für 3,2 Millionen DM als Volksschule gebaut wurde und in dem der Unterricht am 22. April 1965 begann, leer steht.

Was freilich nicht so bleibt, denn ein Teil der Schulgebäude soll schon bald von der Realschule mitbenutzt werden. Durch diesen Zuwachs kann die Realschule künftig auf die

Neue Nutzungen auf der Alten Geer

alten und unansehnlichen Pavillons, die im September 1975 zur Lösung vorhandener Raumprobleme fertiggestellt wurden, verzichten. Dagegen wird das 1999 errichtete vierklassige Pavillongebäude weiterhin gebraucht. Für die anderen Freiräume in der bisherigen Hauptschule sind Überlegungen angedacht, die aber noch nicht ausgereift sind.

Wesentlich gravierender waren die Veränderungen zum Schuljahresbeginn vor 40 Jahren, als eine „Schulreform zur Verbesserung des Bildungsstandes" das Schulwesen in NRW erheblich umkrempelte und auf die damals

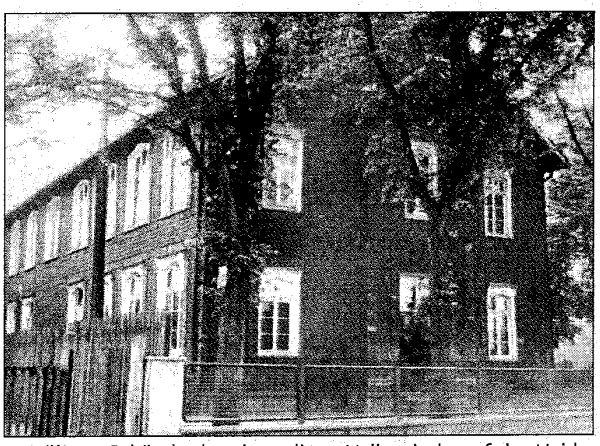

Das ältere Gebäude der ehemaligen Volksschule auf der Heide. 1976 wurde es abgebrochen. Archivfoto: Sauer

2800 Schulkinder in Gevelsberg und deren Lehrpersonen erhebliche Auswirkungen hatte. Damals waren alle Schulen (bis auf das Gymnasium und die Realschule) Volksschulen.

Statt „Volksschule" Grund- und Hauptschule

Daraus wurden mit Wirkung 1. August 1968 die Schulen Schnellmark und Alte Geer Haupt- sowie die Schulen in Vogelsang und im Lindengraben sowie die Pestalozzi- und St.-Engelbert-Schule Grundschulen. Versteht sich von selbst, dass diese Reform und der damit verbundene Beschluss des damaligen Stadtrates erheblichen Ärger zur Folge hatte.

Noch schlimmer für die Betroffenen war die Auflösung des seit Jahrzehnten bestehenden Schulbezirkes Heide und die Aufgabe der Schule an der Heideschul-/Frielinghauser Straße. Immerhin gab es das älteste Schulhaus bereits seit 1883, das zweite wurde 1907 gebaut. Dieses nahm nach der Aufgabe zunächst die Schülerinnen und Schüler der Hasencleverschule auf, wurde dann DRK-Zentrum und wird seit der offiziellen Einweihung am 31. Januar 2003 von der Evangelischen Stiftung Volmarstein als „Amalie-Sieveking-Haus" genutzt. Auch die Diakoniestation ist hier untergebracht. Das ältere Schulgebäude wurde 1976 abgebrochen. Dass es bis vor 40

Auch auf der Heide gab es eine Schule

Jahren auf der Heide eine Schule gab, ist fast schon vergessen. Lediglich Klassentreffen ehemaliger Schüler/innen erinnern noch daran.

Das Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes bedeutete das Aus für die einklassige Volksschule in Asbeck. Zwergschulen waren jetzt nicht mehr zeitgemäß. Was um so bitterer war, als die noch selbstständige Gemeinde Asbeck zwei Jahre vorher ein neues Schulgebäude eingeweiht hatte. Der 27. Juni 1968 war für die 47 Kinder mit ihrem Lehrer Karl-August Schwarz letzter Unterrichtstag, dann wechselten 17 zur Pestalozzischule und 30 zur Hauptschule Alte Geer. Die 107 Jahre alte Asbecker Schulgeschichte war damit ausgelöscht.

Schließung in Asbeck und in Berge-Heck

Auch die ehemalige Volksschule am Heck in Berge musste aufgegeben werden. Der letzte Unterricht hatte bereits am 31. Januar 1968 stattgefunden.

Noch ein weiteres Problem tat sich mit der neuen Reform auf: Hatten die Kinder ihre Schulwege bisher zu Fuß zurücklegen können, wurden diese nun länger. Der Gesetzgeber mutete selbst den Grundschülern einen Fußweg von 3,6 km zu, für die anderen wurde ein „Schülerspezialverkehr" eingerichtet. Im Klartext: Rund 800 von den insgesamt 2800 Schülern wurden nun täglich mit Großraumbussen zur Schule gefahren, was den Stadtsäckel zunächst mit 250 000 DM, später mit knapp 1 Million belastete. Den längsten Weg hatten die Kinder vom Heck in Berge zur Grundschule St. Engelbert an der oberen Mittelstraße: 19 Minuten betrug ihre Fahrzeit.

Fritz Sauer, der Gevelsberger Lokalhistoriker, dem wir diesen Artikel und das Bild der alten Heideschule zu verdanken haben, wies damit auf ein Stück Gevelsberger Schulgeschichte hin.

Das Stadtarchiv hat die zu Beginn des Artikels beschriebene Auflösung der Hauptschule Alte Geer zum Anlass genommen, die in der nunmehrigen Hauptschule Gevelsberg nicht mehr benötigten Unterlagen der ehemaligen Schule in seine Bestände aufzunehmen. Nachdem bei der Verzeichnung der übergebenen Unterlagen festgestellt werden konnte, dass sich hierin auch Unterlagen der bis 1968 existierenden Volksschule Schnellmark befanden, wurde wieder einmal versucht, alle noch existierenden Unterlagen der Volksschulzeit in das Stadtarchiv zu überführen. Über den Stand dieses Projektes soll nachstehend berichtet werden.

Die Gevelsberger Schulgeschichte ist traditionell ein besonderer Schwerpunkt der Sammlungen des Stadtarchivs. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass von der Gründung im Jahr 1935 bis Dezember 1992 immer LehrerInnen StadtarchivarInnen und bis auf wenige Ausnahmen die Schulen stets städtische Einrichtungen waren. In dem bis heute einzigen Gevelsberger Heimatbuch des damaligen Stadtarchivars Franz Overkott[1] „Gevelsberg, die Kleineisen-Industriestadt an der Ennepe“, 1956 von der Stadt herausgegeben, wird die gesamte Gevelsberger Schulgeschichte auf nicht einmal 11 Seiten[2] abgehandelt. Die von ihm für dieses Kapitel genutzten Quellen sind nicht im Einzelnen bekannt, teilweise auch heute nicht mehr auffindbar. Zur Verdeutlichung für die Leser und Leserinnen, denen das Heimatbuch von Overkott heute wohl nicht mehr geläufig sein wird, sollen zunächst die wesentlichen Stationen der hier ausschließlich interessierenden Geschichte der Gevelsberger Volksschulen beschrieben werden:

„ Von den Anfängen unseres Schulwesens ist recht wenig überliefert. Weil das Kloster Gevelsberg einen weiblichen Orden beherbergte, entstand dort keine Kloster- oder Lateinschule, und da zudem die seelische Betreuung der Nonnen durch Schwelmer Priester erfolgte, entstand hier vor der Reformation auch keine Pfarr- oder Kirchschule. Wer seinen Kindern Unterricht zuteil werden lassen wollte, der schickte sie über den Berg zur Schwelmer Pfarr- oder später Lateinschule (erste Erwähnung 1440) oder ließ sie privat lehren, was hier wohl selten möglich war.

---

[1] Franz Overkott, * 17. Februar 1895 - + 4. November 1983, war zuletzt Konrektor der Katholischen Volksschule St. Engelbert und von 1953 bis 1970 der 3. Stadtarchivar von Gevelsberg. Sein umfangreiches schriftstellerisches Schaffen ist bis heute nicht bibliografisch aufgearbeitet.

[2] Franz Overkott: „Gevelsberg, die Kleineisen-Industriestadt an der Ennepe“, Seiten 190 bis 200

Bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst und der bald danach erfolgenden Reformation ist von einer Volksschule kaum zu reden. Doch dann wurde es zum allgemeinen Bedürfnis, zum gehörten Wort auch das gedruckte lesen und schreiben zu können. Luthers Bibel und Peter Canisius Kleiner Katechismus wurden fortan die ersten Schulbücher beider Bekenntnisse. Die hoffnungsvollen Anfänge einer allgemeinen Volksbildung wurden aber schon bald durch den Dreißigjährigen Krieg vernichtet[3]. Der Wiederaufbau ging nur sehr langsam vor sich.

Obwohl Preußen schon 1717 die allgemeine Schulpflicht einführte – 1763 folgte das Schulreglement –, dauerte es doch noch über hundert Jahre, bis sie sich durchgesetzt hatte. Besonders im Sommer standen die Schulen leer, da die Kinder zum Viehhüten und bei den Ernten eingesetzt wurden und die Schule versäumten. Ein bezeichnendes Sprichwort sagt: „Man kömmt ut de Angst nich mä rut, im Sommer de Gewitters un im Winter de Schole“.

In den Gevelsberger Urkunden hören wir aus einer Jahresabschluß-rechnung der Kirche vom Jahre 1586 erstmals von einem Schullehrer: „Dem Scholemester van dem Hymnusbocke to schriven 2 Konnyngsorde vff die Hant gegeven“. Ob es sich dabei aber um einen hiesigen oder den Schwelmer Lehrer handelt, ist nicht festzustellen. Vom ersten lutherischen Pastor Henrich Riesen (1593 – 1620) heißt es, dass er eifrig den Katechismus lernen ließ. 1605 erhält Meister Tigs (Mathias) im Kramershaus für den Chorgesang 2 Taler; hier könnte man auf einen Schullehrer schließen, doch werden Zunamen und Beruf verschwiegen; erwähnt wird Tigs im Kramershaus noch 1634 in der Limburger Kontributionsliste. So erhalten wir erst aus den Kirchenbüchern die ältesten genauen Auskünfte über die hiesigen Lehrpersonen. Ob die 1667 und 1671 hier verstorbenen Meister Frantz und Didrich unterrichteten, ist zweifelhaft, da auch Handwerker schon damals den Titel Meister führten.

Das Totenregister des ältesten Kirchenbuches vermerkt unterm 14. Juni 1660: „ist begraben der Ehrenwerte und wohlgelehrte Henrich Frölich, trew fleißiger Schulmeister alhi zum Gevelsberg, welcher den 12. Junii plötzlich gestorben“.

---

[3] Der 30jährige Krieg tobte von 1618 bis 1648 vor allen Dingen in Norddeutschland; die Grafschaft Mark, die seit 1609 zu Brandenburg-Preußen gehörte, war in besonderem Maße von durchziehenden Truppen und den daraus folgenden Requisitionen betroffen.

Im gleichen Jahr erscheint im Stiftsschultenarchiv[4] Henrich von der Heyden, Schuldiener zum Gevelsberg. Es dürfte sich wohl um Henrich Frölich handeln, der auf der Heide wohnte; denn der Lehrbrief für Peter von der Haart, der auf der Straßen im Kirchspiel Wengern das Schneiderhandwerk erlernen sollte, ist am 25. April von ihm geschrieben. Am 28. März 1674 wird Ferdinandus Lerse, Schulmeister allhier, beerdigt. Leitwort seiner Grabrede war Sirach 51, 31: „Macht euch her zu mir, ihr Unerfahrenen und kommt zu mir in die Schule. Was euch fehlt, das könnt ihr hier lernen; denn euch dürstet gewiß danach!“

Ein Jahr später unterschreibt eine Akte des Fegfeuerhofes mit schöner, klarer und gewandter Handschrift Schulmeister Antonius Jacobi.

Von 1684 bis 1693 werden dem hiesigen Lehrer Peter Cronenberg 4 Kinder getauft. Am 5. Mai 1691 begräbt man hier seinen Schwiegervater, dessen Name fehlt, der nur 8 Tage in den Berken gewohnt hat.

Der nächste bekannte Lehrer ist Johann Wilhelm Langenberg, der die Titel Präzeptor und Ludimoderator führt. Am 18. Februar 1701 ist „unseres Schulmeisters Eheliebste“ Taufpatin, am 16. Juni 1703 erscheint Langenberg selbst als Pate. Unter ihm wurde auf dem Mylinghauser Hofe im Jahre 1700 eine neue Schule erbaut, die 1907 abgebrochen wurde. Langenberg kam von Schwelm nach hier und zog 1713 nach Velbert. Sein gleichnamiger Sohn, der hier 1712 geboren wurde, war ein tüchtiger Schreib- und Rechenmeister. Die Schwelmer hätten ihn 1738 gern als Lehrer behalten, doch gefiel ihm besonders das oft stundenweite Abholen der Leichen nicht, die unter Gesängen von den Schulkindern begleitet wurden. Daher folgte er einem Ruf nach Elberfeld, wo er durch sein Können berühmt wurde. Dort starb er 1758.

Langenbergs Nachfolger, Präzeptor Henrich Birker, heiratete 1716 Margarethe Schürhoff, starb aber schon 1723 an der Schwindsucht. An seine Stelle trat Johann Dietrich Petersen aus Lennep, der einer bekannten Prediger- und Lehrerfamilie entstammte. 1724 vermählte er sich mit Helena Catharina Hundeicker. Der Ehe entsprossen 8 Kinder. In seiner Freizeit stellte er Wollkratzen (zum Auskämmen der Wolle) her, die er nach Lennep verkaufte. Von dem Erlös konnte er zwei Söhne studieren lassen, die später Rektoren in Lennep und Iserlohn wurden. Sein Wahlspruch soll gelautet haben: „Man kann vüel sparen, dat nich schatt un vüell vertähren, dat nich batt.“ Während der Kirchenstreitereien

[4] Das Stiftsschultenarchiv befindet sich im Stadtarchiv. Leider konnte dieses für Gevelsberg sehr bedeutende Hofesarchiv bisher weder verzeichnet noch regestriert werden.

hielt er zum Stift, daher wollte ihn die Gemeinde absetzen. Es kam zu einem Rechtsstreit, den Petersen gewann. Doch ging er gegen eine Abfindung von 60 Pistolen (Goldgeld) 1766 nach Krefeld, wo er 7 Jahre später starb. Auch ein zweiter Lehrer namens Bockmeyer, ebenfalls in den Stiftsstreit hineingezogen, verließ nach kurzer Zeit seine Stelle.

Von 1774 bis 1806 wurden dann die Gevelsberger Kinder von Johann Peter Sturmfels aus Velbert unterrichtet. Im Alter von 16 Jahren trat er sein Amt hier an. Selten zählte seine Klasse mehr als 30 Schüler, bei rund 1000 Einwohnern[5] eine winzige Zahl, die der Schulpflicht genügte. Deshalb mußte auch noch um 1800 mancher Einwohner mit drei Kreuzen anstelle seines Namens die Urkunden unterzeichnen. Sturmfels versah im Nebenamt auch den Organisten- und Kantordienst.

Zur einklassigen lutherischen Volkschule gesellte sich um 1700 eine reformierte, die bei der geringen Anzahl dieses Bekenntnisses wohl kaum mehr als ein Dutzend Kinder gezählt haben dürfte. Das Schulgebäude steht noch in der oberen Elberfelder Straße Nr. 55 (Vesper).

Dem tüchtigen Pfarrer Ferdinand Hasenclever[6] gelang es mit großer Mühe, diese beiden Schulen zu vereinigen. In der Satzung vom 2. Januar 1806 heißt es, dass der aus den beiden Predigern und den beiden Kirchenmeistern bestehende Schulvorstand drei Bewerber vorschlagen solle, von denen die gesamte Gemeinde einen neuen Lehrer zu wählen hätte. Der Ortsteil jenseits (östlich) der Ennepe könne eine eigene Schule „für alle Religionen“ (!) gründen.

Unzufriedene Eltern schickten ihre Kinder zu den Hof-, Heck- oder Winkelschulen auf der volmarsteinschen Seite der Ennepe oder zum Brahmshof, Nirgena und Buchholz, wo um 1800 noch solche Privatschulen, besonders zur Winterszeit, sich auftaten. Junge Leute, Handwerker oder invalide Soldaten unterrichteten dort gegen Kost, Unterkunft und einige Taler Taschengeld schlecht und recht in notdürftigster Weise. Das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis und die

---

[5] In der im Stadtarchiv vorhandenen Aufnahme der lutherischen Gemeinde zu Gevelsberg um Neujahr 1797 werden bei 532 Kindern insgesamt 998 Personen aufgeführt. Davon sind 19 reformiert und 5 katholisch.

[6] Ferdinand Hasenclever, * 6. März 1769 - + 30. Mai 1831, war von 1796 bis 1817 Pfarrer in Gevelsberg. Er war gleichzeitig Schulinspektor des hiesigen Bezirkes und setzte sich in diesem Amt sehr für die Reformierung des Volksschulwesens ein. Eine entsprechende Würdigung enthält das Jahrbuch 1970 des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 1817 folgte er einem Ruf als Schul- und Konsistorialrat in die Regierung in Arnsberg.

zehn Gebote wurden auswendig gelernt; es wurde gelesen und buchstabiert, und etwas Rechnen und eine geringe Schreibfertigkeit konnten vielleicht auch noch geübt werden. Im Jahre 1815 starb der letzte hiesige Winkelschullehrer Merten[7] auf dem Brahmshofe.

Nach der Vereinigung der beiden Schulen verkaufte man die Gebäude und errichtete 1810 auf dem Mylinghauser Kampe neben der alten Schule eine neue zweiklassige. Im Jahre 1817 befaßte man sich am Ufer mit dem Bau einer eigenen Schule, die 1827 errichtet, später aufgestockt wurde und noch hinter dem Schulhof der ehemaligen Uferschule steht.

Im Jahre 1828 vereinigten sich die bisher getrennten Schulgemeinden Gevelsberg und Ufer zu einer Schulsozietät mit gemeinsamer Schulkasse.

1856 erstand neben der jetzigen Kirche Haufe die Haufer Schule, die 1888 aufgelöst wurde und in die neue Kaiser-Friedrich-Schule am Nirgena übersiedelte.

Seit 1874 besteht hier eine katholische Volksschule neben der St. Engelbertkirche, die anfangs privaten, aber 1881 öffentlichen Charakter erhielt. Von ihr zweigte sich 1907 die katholische Schule II ab, die bis 1931 in der Schnellmarkschule, zeitweise mit drei Klassen, untergebracht war, um dann infolge Sinkens der Schülerzahl mit der Schule I vereinigt zu werden. Im „Dritten Reich“ wurden die katholischen Schulen 1938 aufgehoben[8] und deren Kinder und Lehrer auf die anderen

---

[7] Dr. Bruno Zierenberg berichtet in seinem Gevelsberger Flurnamenbuch, 1935 in der Heimatbeilage der Gevelsberger Zeitung erscheinen, dass der Gastwirt am Wege Caspar Henrich Polhaus und der Schullehrer am Brahm Johann Wilhelm Maercken am 24. August 1814 den Tod eines unbekannten Soldaten auf dem Bürgermeisteramt in Gevelsberg melden. Unterschrieben ist die Anzeige mit Johann Wilhelm Mercken – nun mag sich jeder selber die korrekte Schreibweise aussuchen.

[8] Hier werden die Gründe für die Auflösung stark verkürzt dargestellt. Es wird als bekannt vorausgesetzt, dass das 3. Reich glaubens- und kirchenfeindlich war; gerade zwischen NSDAP und Katholischer Kirche tobten heftige Auseinandersetzungen. Auf die Enzyklika „mit brennender Sorge“ aus dem Jahre 1937 sei an dieser Stelle hingewiesen.
Es handelt sich jedoch tatsächlich um ein spezifisch Gevelsberger Problem. Die Stadt Gevelsberg war seit der Weltwirtschaftskrise am Rande des finanziellen Ruins; die städtischen Haushalte waren erst Ende der 1930er Jahre halbwegs wieder ausgeglichen., so dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden mussten, um Einsparungen zu erzielen. Gleichzeitig war seit den 1920er Jahren ein starker Geburtenrückgang eingetreten. Zusätzlich fehlten in Gevelsberg Lehrkräfte, da aus unterschiedlichen Gründen seit 1936 ständig Lehrer ausfielen. Ein ordnungsgemäßer Unterricht war an einigen Schulen überhaupt nicht mehr möglich, so dass die Stadt – ungehindert der ohnehin ablehnenden Haltung gegenüber den [katholischen]

Systeme verteilt. 1948 erfolgte auf Antrag der Eltern ihre Neueröffnung, wobei die Unterstufe in der Nirgenaschule, die Oberstufe in der Rosendahler Straße untergebracht wurden.

Die Heideschule besteht seit 1883. Acht Jahre später konnte die Lindengrabenschule eingeweiht werden. Dieser folgte 1907 die Schnellmarkschule und im Oktober 1913 die Kaiser-Wilhelm-Schule an der Teichstraße (jetzt Pestalozzischule). Waren innerhalb von 25 Jahren 6 neue Schulen gegründet worden, so trat infolge der beiden Weltkriege und des Geburtenrückganges nach 1920 eine vierzigjährige Pause ein, bis man 1954 an einen modernen Schulneubau, der am 1. Oktober 1955 am Vogelsang eingeweiht wurde, denken konnte.

Hatte sich die Entwicklung der bäuerlichen Gemeinde bis um 1800 nur langsam vollzogen – bis 1820 genügten drei Schulklassen, bis 1860 sechs –, so zählte man infolge des starken industriellen Aufschwunges seit 1870 schon um 1900 über 50 Volksschulabteilungen. Die Höchstschülerziffer wurde um 1912 erreicht, die Höchstklassenziffer 1920 bei 70 Klassen. Ab 1924 wurden durch Notverordnungen fortlaufend Klassen und Stellen eingespart, zusammengelegt und „durchgezogen“. Die Klassenziffer, die 1924 im Durchschnitt bis auf 37 Kinder gesenkt worden war, stieg in Einzelfällen 1951 bis zu 85 Schüler in einer Klasse. (1938: 49 Klassen, Durchschnitt 51,4 Kinder, 1954: 79 Klassen, Durchschnitt 42 Kinder.) “

Soweit also Franz Overkott in seinem Heimatbuch 1956, nachzutragen ist also die Geschichte der Gevelsberger Volksschulen bis zu ihrer Auflösung mit dem 31. Juli 1968.

Eine alte Forderung der Sozialdemokraten war die Abschaffung der Bekenntnisschulen, denn bis auf die katholische Volksschule gab es in Gevelsberg nur evangelische Volksschulen. Nach dem 1. Weltkrieg tobte im Preußen daher ein heftiger „Schulkampf“. In Gevelsberg wurde nach einem vergeblichen Anlauf im Jahre 1920 im Jahre 1921 eine „Weltliche

---

Bekenntnisschulen – nach der Auflösung der Friedrichschule im Jahr 1936 ihr Volksschulsystem von Grund auf neu ordnen musste. Auffallend ist, dass weder von der betroffenen katholischen Schule, der Bevölkerung noch dem Schulbeirat, in dem auch der katholische Pfarrer Schefer Mitglied war, Widerspruch gegen die Auflösung kam (Protokollbuch des Schulbeirates für den 1. März und den 23. Juni 1938, Gevelsberger Zeitung am 25. Juni 1938). Auch die Schulchronik der katholischen Schule verzeichnet keinen Protest, sondern nur die Tatsache, dass in Folge des Schülerrückganges die Schule nur noch 6klassig und damit nicht mehr vollwertig war (Seiten 186 und 187). Die wichtigste Frage war offensichtlich die weitere Gewährleistung des Religionsunterrichtes.

Schule“[9] für das gesamte Stadtgebiet in der Mittelstraßenschule gegründet, die jedoch nach der Machtergreifung 1933 von den Nazis wieder aufgelöst wurde. Stattdessen wurde hier erneut eine evangelische Volksschule eingerichtet, die den bezeichnenden Namen „Horst-Wessel-Schule“[10] erhielt. 1936 wurde die Friedrichschule aufgelöst; ihr Schulbezirk wurde auf die Schnellmark- und die Horst-Wessel-Schule aufgeteilt. Damit gab es in Gevelsberg nur noch die Uferschule, die Schnellmarkschule, die Mittelstraßenschule, die Lindengrabenschule, die Heideschule und die Pestalozzischule als evangelische Volksschulen sowie die katholische Volksschule, die das gesamte Stadtgebiet als Schulbezirk hatte. Bei dieser Situation ist es bis zur Auflösung im Jahre 1968 grundsätzlich geblieben, wenn auch einige neue Schulgebäude gebaut wurden. Im April 1945 wurde in allen Gevelsberger Schulen der Unterricht endgültig eingestellt, nachdem schon zuvor wegen des Luftkrieges und der ständigen Belegung der Schulgebäude mit Wehrmachtseinheiten und Flüchtlingen nur noch eingeschränkter Unterricht möglich war. In den Volksschulen konnte der Unterricht am 17. September 1945 wieder aufgenommen werden.

---

[9] Eine Schule ohne religiöse Ausrichtung – wie man mit Hilfe der Schulchronik schön nachvollziehen kann, wurde das Schulleben von den Freidenkern geprägt

[10] Horst Wessel, * 9. Oktober 1907 – + 23. Februar 1930, war Verfasser des NSDAP-Liedes „Die Reihen fest geschlossen“, die als Parteihymne während des 3. Reiches im Anschluss und teilweise sogar an Stelle der Nationalhymne gespielt und gesungen wurde. Obwohl er nach einer privaten Auseinandersetzung an seinen Verletzungen starb, wurde er – sehr willkommen in der damaligen Zeit – von Goebbels zum politischen Märtyrer hochstilisiert.

Bekanntmachung!

Die Militär-Regierung hat die Wiederaufnahme des Unterrichts in den Grundschulklassen der Volksschulen der Stadt Gevelsberg genehmigt.

Der Unterricht beginnt Montag, den 17. September 1945 um 8 Uhr.

Zu diesem Zeitpunkt finden sich alle Schulkinder, die in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis 30. Juni 1939 geboren sind und in Gevelsberg wohnen, in den Volksschulen ihres Bezirkes ein. Die Schulkinder der Lindengrabenschule versammeln sich in der Schule an der Rosendahler Straße; die Schüler der Hilfsschule in der Pestalozzischule.

Gevelsberg, den 11. September 1945 **Der Bürgermeister: Hußmann**

Wegen der Inanspruchnahme einzelner Gebäude für andere Zwecke und der noch ausstehenden Entnazifizierung der Lehrerschaft war es jedoch nicht möglich, alle Volksschulen wieder zu eröffnen und ausschließlich den seit Jahrzehnten gewohnten Vormittagsunterricht zu erteilen. Stattdessen musste ständig improvisiert werden. Es kam negativ hinzu, dass alle Schulgebäude in einem verheerenden baulichen Zustand waren und es an modernen Unterrichtsräumen und Lehrmitteln fehlte. So musste man sich darauf beschränken, notdürftig Unterricht zu erteilen, wenigstens die Schulkinder mittels Schulspeisung mit einer geregelten Mahlzeit zu versorgen und im übrigen abzuwarten, bis die Stadt daran denken konnte, etwas für ihre Schulen zu tun.

Nachdem auch das Gymnasium von der englischen Besatzungsmacht geräumt war, konnte die Schule aus der Mittelstraßenschule wieder zurück in die Neustraße ziehen; damit standen nunmehr alle Volksschulgebäude wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Stadt hatte inzwischen damit begonnen, die Schulgebäude zu renovieren und begann Anfang der 1950er Jahre mit einem Schulbauprogramm, das fast 30 Jahre anhalten sollte und bei dem letztlich alle Schulen neue oder vollständig renovierte Gebäude erhielten. Die erste Schule war die Uferschule, deren Neubau als Gemeinschaftsschule am 19. April 1955 am Schultenhof in Betrieb genommen wurde. Die neue Schule war auch die erste in Gevelsberg, die mit einer eigenen Schulturnhalle ausgestattet worden war. Bisher kannte man in Gevelsberg nur die

Jahnhalle an der Jahnstraße, die nun jedoch durch die beiden Turnhallen an der Neustraße 15 und der Körnerstraße 81 ersetzt wurde, und durch die Zusammenlegung von Klassenräumen entstandene Turnsäle. 1965 wurde das Schulzentrum Alte Geer mit zwei Turnhallen und einem Lehrschwimmbad in Betrieb genommen. Hierhin zog die bisherige Mittelstraßenschule um. Deren altes Schulgebäude bezog die Katholische Volksschule, die 1954 den Namen „St.-Engelbert-Schule“ erhalten hatte. Im Jahre 1964 erhielt die Schnellmarkschule einen Anbau. Auch diese Schule war jetzt mit eigener Turnhalle und einem Lehrschwimmbad ausgestattet. Der Lindengrabenschule war inzwischen die zu einer Turnhalle umgebaute frühere Polenkirche in der Lindengrabenstraße 44 a zugewiesen worden. Der Altbau der Heideschule war baulich abgängig; hier musste dringend etwas geschehen. Die Pestalozzischule war die jüngste der hier genanten Schulen, sie stand als letzte auf der Warteliste für eine Erneuerung. Im Vorgriff auf ein hier nicht mehr zu behandelndes Kapitel der Gevelsberger Schulgeschichte sei jedoch verraten, dass die Heideschule 1968 als Volksschule aufgegeben sowie die Lindengrabenschule 1972 durch einen Neubau am Strückerberg ersetzt wurde. Die Pestalozzischule wurde 1981 vollständig renoviert und erhielt als letzte nunmehrige Grundschule ebenfalls eine eigene Turnhalle.

Die Schulpolitik des Landes war nach langen parlamentarischen Auseinandersetzungen grundlegend geändert worden; die noch bestehenden Zwergschulen sollten aufgelöst werden. Gleichzeitig wurde das Schulsystem verändert; aus der Unterstufe der Volksschule wurden eigenständige Grundschulen; die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium standen als weiterführende Schulen nunmehr gleichberechtigt nebeneinander. Die Sonderschulen, die bisher als Volksschulen galten, wurden eine eigenständige Schulform. Auf Grund eines gemeinsamen Antrages aller Fraktionen des Landtages wurde 1968 die Landesverfassung entsprechend geändert und anschließend die Schulgesetze angepasst.

100

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 5. März 1968

Der Landtag hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 69 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule als Unterstufe des Schulwesens und die Hauptschule als weiterführende Schule.

(2) Grundschule und Hauptschule müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(3) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.

(4) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.

(5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

(6) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Kultusminister
Fritz Holthoff

Für den Justizminister
Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhase

— GV. NW. 1968 S. 36.

223

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes

Vom 5. März 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) in der Fassung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG —) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Die weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

§ 16

(1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundlagen für die weitere Bildung.

(2) Die Hauptschule bereitet auf die Berufsreife als qualifizierten Abschluß vor und eröffnet den Zugang zu weiteren Bildungswegen.

§ 16 a

(1) Grundschulen und Hauptschulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(2) Zu einem geordneten Schulbetrieb gehört, daß eine Grundschule in der Regel einzügig und eine Hauptschule in der Regel zweizügig gegliedert ist. Dabei können auch Kinder aus benachbarten Schulbezirken berücksichtigt werden.

(3) Eine geringere Gliederung als nach Absatz 2 darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann. In jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen.

(4) Erfüllt eine Schule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht, so sind die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

§ 17

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

(2) Grundschulen sind von Amts wegen oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten. Auch bei der Errichtung einer Grundschule, Teilung einer Grundschule in mehrere selbständige Schulen oder dauernden Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule von Amts wegen bestimmen die Erziehungsberechtigten die Schulart.

(3) Grundschulen sind in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die zwei Drittel der die Schule besuchenden Schüler vertreten, dieses beantragen.

§ 18

(1) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule ist eine Errichtung von Amts wegen. Es ist zu gewährleisten, daß Gemeinschaftsschulen in zumutbarer Weise erreicht werden können.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 16 a bei diesen gewährleistet ist und eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(3) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

§ 19

In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

§ 20

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

§ 21

(1) In Weltanschauungsschulen werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(2) An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht im Sinne des Art. 14 der Landesverfassung nicht erteilt. Soll an diesen Schulen besonderer Weltanschauungsunterricht eingerichtet werden, so ist hierfür die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

(3) An bekenntnisfreien Schulen wird Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht nicht erteilt; sie erfüllen ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgabe auf allgemein sittlicher Grundlage.

§ 22

(1) In Schulen aller Schularten soll auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler bei der Lehreranstellung Rücksicht genommen werden.

(2) Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

(3) Sind an einer Bekenntnisschule mehr als zwölf Schüler einer konfessionellen Minderheit vorhanden, so ist ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit anzustellen, der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule anzustellen.

(4) Im Unterricht ist im Sinne des § 1 Abs. 5 die religiöse Überzeugung der Minderheit zu achten.

§ 23

(1) Die Rechte der Erziehungsberechtigten nach §§ 17 und 18 werden gesondert für Grundschulen und Hauptschulen ausgeübt.

(2) Das Bestimmungsrecht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 wird in einem geheimen Abstimmungsverfahren und in einem Anmeldeverfahren ausgeübt.

(3) Die Antragsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 18 Abs. 2 und Abs. 3 werden in einem geheimen Abstimmungsverfahren und für die Errichtung zusätzlich in einem Anmeldeverfahren ausgeübt. Die Anträge auf Errichtung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Die Anträge auf Umwandlung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme. Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Schulpflichtgesetzes genannten Personen und Stellen.

(5) Zur Ausübung der Antragsrechte auf Errichtung einer Schule nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 2 und der Bestimmungsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. Zur Ausübung der Antragsrechte auf Umwandlung einer Schule nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder am Stichtag die Schule besuchen.

(6) Die Schulträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Erziehungsberechtigten ihre Bestimmungsrechte geltend machen.

(7) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 24

Sind nach den Ergebnissen eines Bestimmungsverfahrens gemäß § 17 die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht erfüllt, so ist eine Gemeinschaftsschule einzurichten.

§ 25

Die Erziehungsberechtigten von Kindern einer Minderheit haben das Recht, ihre Kinder zur Schule in eine benachbarte Gemeinde zu schicken, falls in ihrer Gemeinde keine Schule ihrer Wahl besteht.

§ 26

(1) Wenn in einer Gemeinde verschiedene Schularten bestehen, steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei.

(2) Die Ummeldung eines Kindes in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 27

(1) Hat ein Antragsverfahren keinen Erfolg gehabt, so kann der Antrag jeweils erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden.

(2) Die Umwandlung von Hauptschulen, die nach § 18 Abs. 2 als Bekenntnisschulen oder als Weltanschauungsschulen errichtet worden sind, kann erstmals zum 1. August 1972 beantragt werden.

§ 28

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf Sonderschulen nicht anzuwenden."

2. § 46 wird gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

In § 48 werden die Worte: „Die Rechtsverordnung zur Ausführung des § 23 erläßt der Kultusminister." angefügt.

Artikel II

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) in der Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufbau des Schulwesens

(1) Der Schulkindergarten führt als Teil der Grundschule zur Schulreife.

(2) Die Unterstufe des Schulwesens bildet die Grundschule.

(3) Auf der Grundschule bauen die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als weiterführende Schulen auf.

(4) Besondere Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges führen von der Hauptschule über eine Berufs- und Fachausbildung und auf Grund einer weiterführenden Allgemeinbildung zu mittleren Bildungsabschlüssen und zur Hochschule.

(5) Berufsbildende Schulen sind insbesondere die Berufsschulen, die Berufsfachschulen und die höheren Fachschulen.

(6) Sonderschulen dienen der Bildung behinderter Kinder und Jugendlicher, die in den anderen Schulen nicht angemessen gefördert werden können.

(7) Der Kultusminister kann Versuchsschulen auch außerhalb des sich aus Absatz 1 bis 6 ergebenden Aufbaus des Schulwesens zulassen."

2. § 5 wird gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „und des Schultyps sowie die Umwandlung der Schulart nach §§ 24 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 —" durch die Worte „, des Schultyps und der Schulart" ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule muß insbesondere versagt werden, wenn

a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder

b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG nicht vorliegen oder

c) ausreichende und geeignete Schulräume fehlen oder

d) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn einem Antrag gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 3 und § 18 Abs. 2, Abs. 3 SchOG stattgegeben ist."

c) Absatz 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule kann versagt werden, wenn

a) ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht oder

b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG vorliegen oder

c) ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.

Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule muß versagt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen.

(6 a) Wird die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt und übernimmt keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder, falls der Schulträger die zur Fortführung der Schule notwendige Finanzkraft nicht besitzt, die Unterhaltung der Schule durch Ergänzungszuschüsse des Landes gemäß § 10 des Schulfinanzgesetzes zu sichern."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden zwischen die Worte „öffentliche" und „Pflichtschule" die Worte „Grundschule, Hauptschule und Berufsschule" eingefügt; das Wort „Pflichtschule" wird in Klammern gesetzt.

b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „(Volksschulen und Berufsschulen)" gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen und Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Dieselbe Verpflichtung trifft die Ämter oder die Landkreise, wenn und so lange eine Schule für mehrere Gemeinden errichtet und fortgeführt werden soll, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder ein Schulverband freiwillig nicht zustande kommen und sämtliche betroffenen Gemeinden an das Amt oder den Landkreis einen Antrag stellen, die Schulträgerschaft zu übernehmen."

6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfsschulen" durch die Worte „Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt" ersetzt.

7. In § 11 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufgaben des Schulträgers können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen insgesamt einer Gemeinde übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen" und die Worte „Mittelschulen (Realschulen)" durch das Wort „Realschulen" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt" ersetzt.

9. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt," ersetzt.

10. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen" ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

In § 35 werden die Worte „§ 11 Abs. 6 bleibt unberührt." eingefügt.

Artikel III

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG —) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, den Hauptschulen, den Sonderschulen" ersetzt.

2. Nach § 8 wird als neuer § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Schülerfahrtkosten

(1) Der Träger einer Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule hat die Kosten zu tragen, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zum Schulkindergarten, zur Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule und zurück notwendig entstehen.

(2) Das Land erstattet dem Schulträger achtzig vom Hundert der ihm nach Absatz 1 entstandenen Kosten."

3. In § 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen" ersetzt.

Artikel III a

Wahrung des Besitzstandes

(1) Lehrer, die bei der Zusammenlegung wenig gegliederter Schulen oder im Zusammenhang mit der Errichtung von Hauptschulen nicht mehr als Schulleiter, als Volksschulkonrektoren oder als Alleinstehende oder Erste Lehrer in ihrem bisherigen Amt verwendet werden können, erhalten eine Ausgleichszulage nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, wenn die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar ist. Ob die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt zumutbar ist, entscheidet der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Volksschulrektoren, Volksschulkonrektoren und Volksschulhauptlehrer erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihnen in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat. Sie steigen in den Dienstaltersstufen ihrer bisherigen Besoldungsgruppe.

(3) Alleinstehende oder Erste Lehrer, die nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit als solche die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Volksschulhauptlehrer erfüllen, aber nicht mehr ernannt werden können, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jetzigen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das sie bei einer Beförderung zum Hauptlehrer erhalten würden. Mit der Zahlung der Ausgleichszulage entfällt eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage, die aus dem bisherigen Amt gewährt worden ist.

(4) Volksschulrektoren und Volksschulhauptlehrer, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 eine Ausgleichszulage erhalten, dürfen neben der Amtsbezeichnung des neuen Amtes die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" führen.

Artikel IV

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende neue Fassung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. III Nr. 2 am 1. März 1968 in Kraft. Art. III Nr. 2 tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Fritz Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 36.

223
2005

Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — (5. AVOzSchVG)

Vom 7. März 1968

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem Regierungspräsidenten wird übertragen

1. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung, Änderung und Auflösung von öffentlichen Grundschulen;
2. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung von öffentlichen Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen, Änderung und Auflösung von öffentlichen Hauptschulen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 39.

Damit ging auch in Gevelsberg die Zeit der Volksschulen zu Ende. Auch wenn es hier keine Zwergschulen gab, mussten die Volksschulen in Grund- und Hauptschulen umgewandelt werden. Die Vorstellungen der Verwaltung wurden sowohl in den Gremien der Stadt als auch in der Gevelsberger Elternschaft heftig diskutiert; so war die Elternschaft der Vogelsanger Schule überhaupt nicht damit einverstanden, dass in Vogelsang eine Grundschule eingerichtet werden sollte. Am 19. April 1968 beschloss die Stadtverordnetenversammlung dann endgültig:

Niederschrift

über die 40. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gevelsberg am Freitag, dem 19. April 1968, im Sitzungszimmer des Gewerkschaftshauses in Gevelsberg am Marktplatz.

Auf ordnungsmäßige Einladung und in beschlußfähiger Anzahl sind anwesend die Stadtverordneten:

1. Helmut vom Schemm als Bürgermeister
2. Ernst Dabruck
3. Richard Dahlmann
4. Heinrich Drewin
5. Paul Eckern
6. Emil Gissel
7. Paul Hetzler
8. Paul Jager
9. Günter Laskowski
10. Karl Heinz Lichtinghagen
11. Heinrich Mertens
12. Georg Raufelder
13. Fritz Schlemmer
14. Wilfried Sieper
15. Karl Heinz vom Bruch
16. Elmar Gies
17. Wilhelm Körner
18. Walter Studberg
19. Ernst Thomée
20. Paul Weiß
21. Werner Knauth
22. Dr. Caspar Heinrich Schübbe
23. Hans Joachim Weber
24. Wolfgang Jürgen Zier

Städt. Verwaltungsrat Büxenstein als Schriftführer

Entschuldigt fehlen die Stadtverordneten:

1. Herbert Krieg
2. Wernfried Kruppke
3. Ernst Marchlowitz
4. Walter Prostka
5. August Egen
6. Paul Wellnitz
7. Benno Huth

Von der Verwaltung sind anwesend:

1. Stadtdirektor Blumenroth
2. Beigeordneter Borgemeister
3. Stadtbaurat Schäfer
4. Stadtamtmann Fischer

Außerdem ist anwesend:

Referendar Lange

Beginn der Sitzung: 18 Uhr.

Tagesordnung

T a g e s o r d n u n g :

a) Offentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 39. Sitzung vom 3. 4. 1968.

Beschluß:

Die Niederschrift, die allen Stadtverordneten in Abschrift zugegangen ist, wird einstimmig genehmigt.

2. Anderung der Sparkassensatzung.

Beschluß:

Der Erlaß des im Entwurf vorliegenden I. Nachtrages zur Satzung für die Stadtsparkasse Gevelsberg vom 7. Juni 1967, wie er dieser Niederschrift beiliegt, wird einstimmig beschlossen.

3. Neuordnung des Volksschulwesens in der Stadt Gevelsberg vom 1. 8. 1968 an.

Stadtverordneter S i e p e r ergänzt die in der Vorlage gegebene Übersicht über die neu erlassenen Schulgesetze und die Erläuterungen über die eintretenden Neuordnungen und Anderungen der Schulformen durch nähere Einzelheiten.

Im weiteren Verlauf der Aussprache befaßt er sich mit den im gesamten Schulwesen auftretenden Problemen, insbesondere aber auch mit der künftigen Zeugnisgestaltung und Zensurengebung. Wenn nach seiner Auffassung durch die neuen Gesetze auch nicht alles so wird, wie es im letzten wünschenswert wäre, so ist er doch davon überzeugt, daß der eingeschlagene Weg zur Erreichung einer besseren Ausbildung unserer Jugend nach Lage der Dinge der gangbarste ist.

Stadtverordneter K ö r n e r erklärt im Namen seiner Fraktion, daß diese der Vorlage zustimme, daß aber die Sorgen der Eltern wegen der Gefährlichkeit der Schulwege auch sie schwer belaste. Eine vernünftige Einteilung der Schulbezirke, wie sie anderorts möglich sei, werde aber durch die Topographie der Stadt Gevelsberg sehr sehr schwer gemacht. Von ganz besonderer Wichtigkeit sei deshalb, schon jetzt im Grundsatz zu klären, ob die Stadt bereit sei, für den Transport der Schulkinder Autobusse zur Verfügung zu stellen. Die Details könnten dann auch später noch geklärt werden. Er sehe wie sein Vorredner, der Stadtverordnete Sieper, in der Neueinteilung der Schulsysteme keine Graduierung der Schulen und es stehe heute noch nicht fest, welche der vorgesehenen Schularten die wichtigere sei. Als besonders vordringliche Aufgabe betrachte er die Errichtung eines neuen Schulgebäudes im Westen der Stadt, gegenüber der andere Wünsche zurücktreten müßten. Schwierigkeiten werde es immer bei einer Neuordnung des Schulwesens geben, und deshalb sei der jetzige Zeitpunkt für seine Fraktion durchaus akzeptabel.

Stadtverordneter Dr. S c h ü b b e ist überzeugt, daß der Transport der Schulkinder organisiert werden könne, und er hofft, daß die in Angriff genommene Neuordnung sich günstig auf die Nachwuchsausbildung auswirken wird. Auch er stimmt für seine Fraktion der Vorlage zu.

Stadtverordneter Z i e r erklärt sich gern mit der Neuordnung einverstanden und ist der Überzeugung, daß die bei allen Neuordnungen, so auch hier, mit Sicherheit auftretenden Nachteile bei weitem von den Vorteilen aufgewogen werden, bzw. daß evtl. Nachteile entschärft werden können. Auch er hat ernste Bedenken wegen der teilweise sehr weiten Schulwege für die Kinder, die sich insbesondere bei Schlechtwetter nachteilig auswirken, abgesehen von den Gefahren, die der heutige Straßenverkehr für die Kinder mit sich bringt.

Stadtverordneter H e t z l e r versichert den besorgten Eltern, daß sie beruhigt sein dürfen, denn die Fachausschüsse würden das durch die Notwendigkeit zum Transport der Kinder aufgeworfene Problem schon lösen, schließlich habe man mit den bisherigen weiterführenden Schulen schon einige Erfahrungen gesammelt.

Stadtverordneter S t u d b e r g hat sich die Mühe gemacht und ist alle die Schulwege gegangen, die in dem der Vorlage beiliegenden Plan eingezeichnet sind, um festzustellen, welche Schulwege die Kinder zu bewältigen haben werden. In der Organisation des Kindertransports sehe er keine leichte Aufgabe, sondern dafür sei Generalstabsarbeit zu leisten.

Bürgermeister vom S c h e m m bereiten die ganz kleinen Schulkinder die größten Sorgen und die Frage, ob die Verkehrsgesellschaften dem Ansturm, der erwartet werden müsse, gewachsen seien.

Für die Verwaltung versichert Stadtdirektor B l u m e n r o t h , daß von der Stadt aus alles getan werde, um aus der Neuordnung des Schulwesens das Beste zu machen und um den Kindern für ihre Lebensaufgaben in der Schule das beste Rüstzeug mitzugeben.

Abschließend kennzeichnet Bürgermeister vom S c h e m m noch einmal die anstehenden Probleme und zwar:

1. die Organisation des Schülerverkehrs,
2. die Errichtung einer Schule im Westen der Stadt,
3. der Bau von 2 Turnhallen für die Schule Lindengraben und für die Pestalozzischule.

Beschluß:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig zum Zwecke der Neuordnung des Volksschulwesens nach den Bestimmungen des SchOG. in der Fassung vom 5. 3. 1968 ab 1. 8. 1968:

1. die Gemeinschaftsschulen Schule Vogelsang, Schnellmarkschule, Schule Alte Geer, Schule Lindengraben, Heideschule und Pestalozzischule aufzulösen,
2. die Jahrgänge 5 bis 9 der Kath. Schule St. Engelbert abzubauen,
3. die Errichtung von 2 mindestens dreizügigen Hauptschulen von Amts wegen,
4. die Festlegung folgender Bezeichnungen der Hauptschulen:
   a) Hauptschule Schnellmarkschule,
   b) Hauptschule Schule Alte Geer,

5. die räumliche Unterbringung dieser 2 Hauptschulen im Schulgebäude Grünewaldstraße 6 und im Schulgebäude Alte Geer,

6. die Schulbezirke über die neu errichteten Hauptschulen gem. § 9 SchVG. in einer neu aufzustellenden Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken festzulegen,

7. die Errichtung von 3 mindestens zweizügigen Grundschulen,

8. die Festlegung folgender Bezeichnungen der Grundschulen:

   a) Grundschule Schule Vogelsang,
   b) Grundschule Schule Lindengraben,
   c) Grundschule Pestalozzischule,

9. über die Schulart dieser Grundschulen (Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen) das Bestimmungsverfahren nach den Vorschriften des SchOG. durchzuführen,

10. die räumliche Unterbringung dieser Grundschulen in den Schulgebäuden

    a) Am Schultenhof 1,
    b) Lindengrabenstraße 18,
    c) Teichstraße 16,

11. die Schulbezirke für die neu errichteten Grundschulen und der verbleibenden Kath. Grundschule gem. § 9 SchVG. in einer neu aufzustellenden Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken festzulegen.

4. Erlaß einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Pflichtschulen (Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschule für Lernbehinderte) der Stadt Gevelsberg.

Beschluß:

Es wird einstimmig beschlossen, die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Pflichtschulen (Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschule für Lernbehinderte) der Stadt Gevelsberg zu erlassen.

5. Antrag der Gemeinde Asbeck auf Aufnahme ihrer Kinder in Gevelsberger Schulen vom 1. 8. 1968 an.

Beschluß:

Es wird einstimmig beschlossen, vor Durchführung der kommunalen Neugliederung bereits ab 1. 8. 1968 die Schüler aus der Gemeinde Asbeck in Gevelsberger Schulen aufzunehmen und die Zustimmung hierfür gem. § 28 SchVG. zu erteilen.

Mit dem Vollzug dieser Beschlüsse endete mit Ablauf des 31. Juli 1968 die Geschichte der Gevelsberger Volksschulen endgültig.

Schulgebäude der städtischen Volksschulen
Bei der Vorstellung der einzelnen Schulgebäude[11] bietet sich eine chronologische Vorgehensweise an, denn bis auf die Vogelsanger Schule und den privaten Vorläufer der katholischen Schule sind die Gevelsberger Volksschulen alle Abspaltungen aus der ursprünglichen Dorfschule. Eine Sonderstellung nimmt dabei die 1907 gegründete Hilfsschule ein, die zwar rechtlich als Volksschule galt, aber immer eine Sonderstellung im Gevelsberger Schulwesen einnahm.

Schule Mittelstraße
Wie bereits erwähnt, wurde im Jahr 1700 an der Mittelstraße die älteste Schule errichtet, die 1907 abgebrochen wurde. 1810 wurde die „alte“ Schule erbaut, die bereits 1896 abgebrochen wurde; die „gelbe“ Schule wurde 1830 erbaut und 1909 abgebrochen. Die heute noch existierenden Gebäude Mittelstraße 86 – 1860 erbaut – und Mittelstraße 88 – 1897 erbaut – dienten bis 1982 als Schulgebäude – zuletzt für einige Klassen des Gymnasiums – und stehen heute als VHS-Bürgerzentrum der Öffentlichkeit zur Verfügung.
Zwischen 1921 und 1933 war im Gebäude Mittelstraße 88 die „Weltliche Schule“ untergebracht; von 1933 bis 1945 hieß die Schule „Horst-Wessel-Schule“. Nach dem Umzug der Mittelstraßenschule in das Schulzentrum Alte Geer im Jahr 1965 zog die Katholische St. Engelbertschule ein und blieb auch 1968 nach ihrer Umwandlung in eine katholische Grundschule bis zu ihrer Auflösung am 31. Juli 1977 hier.

Uferschule
Die alte Schule wurde 1828 erbaut und 1864 aufgestockt. Nach dem Bau der neuen Uferschule im Jahr 1888 und einem Anbau im Jahr 1902 diente das Haus noch lange als Lehrerwohnhaus und existiert bis heute als privates Wohnhaus unter der Bezeichnung Kirchwinkelstraße 8. Die „neue“ Uferschule wurde 1955 in ein städtisches Wohngebäude umgewandelt und 1979 abgebrochen.
Von 1933 bis 1945 hieß die Schule „Adolf-Hitler-Schule“.

Haufer Schule
Die Schule wurde 1856 erbaut und 1888 zu Gunsten der Friedrichschule aufgegeben. Seit 1889 dient das Gebäude u.a. als Wohnhaus und existiert bis heute unter der Bezeichnung Martin-Luther-Straße 2. Von 1909 bis 1922 war hier eine zuletzt städtische Kleinkinderschule – Vorläufer der heutigen Kindergärten – untergebracht.

---

[11] Overkott, aaO Seite 193 ff.

Friedrichschule
Die Schule wurde als Ersatz für die Haufer Schule 1888 erbaut und erhielt im Andenken an den „99-Tage-Kaiser Friedrich III.“ ihren Namen. 1936 wurde die Volksschule aufgelöst; das Gebäude diente weiterhin als Schulgebäude, aber auch als Stadtarchiv und Heimatmuseum. Gleichzeitig war hier ein Kindergarten der NSV[12] untergebracht. Nach dem 2. Weltkrieg war hier neben ausgelagerten Klassen anderer Schulen bis 1968 die Hilfsschule untergebracht. Seit den 1970er Jahren dient das Gebäude als Städt. Jugendzentrum Libber.

Heideschule
Die alte Schule wurde 1883 erbaut und erhielt bereits 1887 einen Anbau. Im Jahr 1907 wurde die „neue“ Heideschule erbaut, wobei beide Gebäude weiter als Schulgebäude in Betrieb waren. Nach der Auflösung der Volksschule 1968 zog hier die Sonderschule für Lernbehinderte ein, die die Heideschule jedoch nach Fertigstellung des Neubaues im Schulzentrum West 1975 wieder verließ. Die „alte“ Heideschule wurde 1976 abgebrochen; die „neue“ Heideschule gehört nach einer Zwischenstation als DRK-Heim heute den Evangelischen Anstalten Volmarstein und ist als „Amalie-Sieveking-Haus“ bekannt.

Lindengrabenschule
Die Schule wurde 1891 erbaut und erhielt im Jahre 1909 einen Anbau. 1968 wurde die Lindengrabenschule zur Grundschule; 1972 wurde das neue Schulgebäude am Strückerberg in Betrieb genommen und die Lindengrabenschule diente seitdem als Bezirkslehrerseminar. Nach Auflösung dieser Ausbildungsstätte zog 1984 die Musikschule der Stadt Gevelsberg ein und ist bis heute hier beheimatet.

Schnellmarkschule
Die Schule wurde 1907 erbaut und erhielt im Jahr 1964 einen großzügigen Anbau. 1968 wurde die Schule zur Hauptschule; die jedoch schon am 1. August 1971 mit der bisherigen Grundschule Vogelsang das Gebäude tauschte. Im Jahr 2007 wurde das „100jährige Bestehen der Schnellmarkschule“ mit einem großen Fest gefeiert.

---

[12] Nationalsozialistische Volkswohlfahrt – eine von der NSDAP beherrschte Organisation mit „Zwangsbeglückung und Zwangsbeiträgen“ aller Bevölkerungsteile. Die NSV war für viele eine Fluchtmöglichkeit, um sich anderen NS-Organisationen entziehen zu können.

Pestalozzischule
Die Schule wurde 1913 erbaut und hieß Kaiser-Wilhelm-Schule, da sie im 25. Regentenjahr des amtierenden Kaisers eingeweiht wurde. 1922 hob die Stadtverordnetenversammlung diese Bezeichnung auf[13]; die Schule hieß seitdem Teichstraßenschule und trägt seit 1927 im Andenken an den berühmten Pädagogen die Bezeichnung Pestalozzischule[14]. 1968 wurde die Pestalozzischule zur Grundschule; sie wurde 1981 vollständig renoviert und mit einem Anbau sowie als letzte Grundschule mit einer eigenen Turnhalle versehen.

Gemeinschaftsschule Vogelsang
Die Schule wurde 1955 als Ersatz für die Uferschule erbaut und erhielt bereits 1960 einen Anbau. 1968 wurde die Schule zur Grundschule; die jedoch schon am 1. August 1971 mit der bisherigen Hauptschule Schnellmark das Gebäude tauschte. Für die bis 1977 hier verbleibende Hauptschule mussten zwei weitere Anbauten errichtet werden. 1977 wurde hier die (2.) Grundschule Vogelsang errichtet. Im Jahr 2005 wurde das 50jährige Bestehen des Schulgebäudes mit einem großen Fest gefeiert.

Reformierte Schule
Die Reformierte Schule wurde um 1750 erbaut und nach Vereinigung der beiden Schulen 1806 in ein privates Wohnhaus umgewandelt. Unter der Bezeichnung Elberfelder Straße 55 existiert es bis heute.

Katholische Schule
Das Schulgebäude Rosendahler Straße 4 wurde 1895 auf einem von der katholischen Missionsgemeinde zur Verfügung gestellten Grundstück errichtet und 1901 erweitert. Nach der Vereinigung der beiden katholischen Schulen im Jahr 1931 blieben bis zur Auflösung 1938 vier

---

[13] Über die Umbenennung gibt es unterschiedliche Angaben; bisher wurde immer das Jahr 1918 als maßgeblich angegeben. Tatsächlich wird die Schule im Protokoll der Sitzung der Schuldeputation am 6. Mai 1919 als „Schule an der Teichstraße“ bezeichnet. Die Umbenennung erfolgte jedoch erst durch die Stadtverordneten-versammlung am 8. August 1922. Entgegen einem Antrag der Freien Gewerkschaften, der USPD, KPD und SPD vom 13. Juli 1922 wurde nicht nur die Kaiser-Wilhelm-Schule in Pestalozzischule, sondern auch gleich noch die Friedrichschule in Nirgenaschule umbenannt (Bestand 1104 – Protokollbuch der Stadtverordnetenversammlung für den 8. August 1922 und Bestand 2104 – I A 3).

[14] Der Beschluss von 1922 ist nicht wirksam geworden, so dass die Schule als Schule an der Teichstraße bezeichnet wurde. Am 23. Februar 1927 hat dann die Schuldeputation (Bestand 1104 – Protokollbuch der Schuldeputation für den 23. Februar 1927) im Andenken an den einhundertsten Todestag des berühmten Pädagogen die Umbenennung beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 16. Juli 1927 bekannt gegeben (Bestand 2104 – II – 43/12 Vol. IV).

Klassen in der Rosendahler Straße; die anderen vier Klassen zogen in die frei gewordene Höhere Mädchenschule – eher als Goetheschule bekannt. 1948 wurde hier erneut eine katholische Schule gegründet, die 1965 in das Gebäude Mittelstraße 88 umzog. Das Gebäude wurde daraufhin vertragsgemäß der Katholischen Pfarrgemeinde St. Engelbert überlassen, die es beim Bau des Gemeindezentrums abbrach.

Hilfsschule, Sonderschule für Lernbehinderte, Förderschule
Die Hilfsschule wurde 1907 gegründet und war mit bald 3 Klassen dezentral auf die Schulen im Stadtgebiet verteilt. Erst nach dem 2. Weltkrieg wurden alle Klassen der Hilfsschule dauerhaft in der Friedrichschule zusammengefasst. 1964 wurde die Bezeichnung Hilfsschule durch den Begriff Sonderschule für Lernbehinderte ersetzt. Nach der Auflösung der Heideschule im Jahr 1968 wurde dieses Gebäude bezogen. Da es aber weder den baulichen noch den pädagogischen Ansprüchen der Schule genügte, wurde im Oktober 1975 der Neubau im Schulzentrum West bezogen.
1965 erhielt die Schule im Andenken an den Gevelsberger Pfarrer und Erneuerer des Gevelsberger Volksschulwesens Ferdinand Hasenclever die Bezeichnung „Hasencleverschule“.

Volksschulen Asbeck, Berge und Silschede
Seit dem 1. Januar 1970 gehören die bis dahin selbständigen Gemeinden Asbeck, Berge und Silschede auch zu Gevelsberg. Ein Überblick über die Gevelsberger Volksschulgeschichte wäre daher ohne Angaben zu den Schulen dieser Gemeinden unvollständig.

Die Volksschule Asbeck wurde 1861 gegründet; bis dahin wurden die Asbecker Kinder in der Volksschule Silschede unterrichtet. Das 1908 errichtete zweite Schulgebäude wurde 1965 durch ein neues Schulgebäude ersetzt, während das alte Gebäude als (Lehrer)Wohnhaus bis heute erhalten blieb. Da die Asbecker Schule 1968 nur einklassig war und nach der Volksschulreform Zwergschulen nicht länger zulässig waren, wurde sie zum Schuljahresende 1968 aufgelöst; die Grundschüler besuchten seitdem die Grundschule Pestalozzi und die Hauptschüler die Hauptschule Alte Geer in der benachbarten Stadt Gevelsberg. Das neue Schulgebäude wurde später in das AWO-Sozialzentrum Asbeck integriert, während die „alte“ Schule abgebrochen wurde.

Die Volksschule Berge wurde als Bauernschule Anfang des 19. Jahrhunderts gegründet. Erst 1813 erhielt sie ein eigenes Schulgebäude; dieses Datum wird seitdem als Gründungsdatum der Berger Volksschule

gefeiert. Im Zuge der steigenden Einwohnerzahl der Gemeinde Berge wurde 1890 ein neues Schulgebäude errichtet. 1915 wurde dieses Gebäude um einen Anbau erweitert. Während des 3. Reiches hieß die Schule „Hans-Schemm-Schule“[15]. Da auch die Berger Schule nur eine Zwergschule war, musste sie aufgelöst werden. Im Gegensatz zur Asbecker Schule wurde sie jedoch bereits zum 31. Januar 1968 aufgelöst; alle Grundschüler und die Hauptschüler des Ortsteiles Knapp besuchten seitdem die Gemeinschaftsschule Vogelsang und die des Ortsteiles Heck die Volksschule Alte Geer. Lediglich ein katholischer Grundschüler hatte sich für die St. Engelbert-Schule entschieden. Das Schulgebäude wurde nach mannnigfachen Zwischennutzungen verkauft und ist heute als privates Wohnhaus unter der Bezeichnung Gut Kartenberg 1 bekannt.

Die Volksschule Silschede wurde 1774 als Nebenschule des Kirchspiels Wengern gegründet und bezog 1829 ein heute nicht mehr existierendes Gebäude schräg gegenüber dem jetzigen Schulgebäude. Das Jahr 1829 wird seitdem als Gründungsdatum der Volksschule Silschede gefeiert. 1939 schlug der damalige Hauptlehrer Lonk vor, die Schule in „Freiherr-vom-Stein-Schule“ umzubenennen. Ob dies offiziell passiert ist, ist nicht nachzuweisen, jedoch wird die Schule in der Folge mehrfach so bezeichnet. Im Jahr 1940 wurde aus der evangelischen Volksschule eine Gemeinschaftsschule. Am 23. Januar 1945 wurde das Schulgebäude beschlagnahmt, um hier die „Gefolgschaft“ der Fa. Hansen & Co.[16] unterzubringen, die Schule musste in die Silscheder Kirche ausweisen. Am 17. September konnte die Schule in ihrem eigenen Gebäude wieder eröffnet werden. 1961 erhielt die Schule einen Neubau, der schon 1965 erweitert wurde und auch eine eigene Turnhalle erhielt. Die alte Schule diente seitdem als Wohngebäude und wurde 1977 abgebrochen. Die Silscheder Volksschule wurde 1968 in eine Grundschule umgewandelt; für die Hauptschüler der Gemeinden Silschede und Esborn wurden für zwei Jahre nach Silschede ausgelagerte Klassen der Gevelsberger Hauptschule Alte Geer eingerichtet.

---

[15] Hans Schemm, * 6. Oktober 1891 - + 5. März 1935, war von Beruf Lehrer und seit Ende des 1. Weltkrieges in Freikorps und schon früh für die NSDAP in führenden Funktionen tätig. 1932 zu einem der Gauleiter der NSDAP in Bayern ernannt, wurde er 1933 nach der nationalsozialistischen Gleichschaltung der Länder bayrischer Kultusminister und starb nach einem Flugzeugabsturz.

[16] Die Fa. Hansen & Co. aus Münster betrieb im Silscheder Eisenbahntunnel ein Flugzeugreparaturwerk. Für die hier beschäftigten „Zwangsarbeiter“ musste ein Barackenlager – heute existiert noch die ehemalige Küchenbaracke als privates Wohnhaus unter der Bezeichnung Im Hedtstück 8 – ausreichen. Die „normalen“ Beschäftigten waren in der Schule oder privat in Silschede untergebracht.

Schulakten und Schulunterlagen im Stadtarchiv
Bei den sich im Stadtarchiv befindenden Unterlagen über die Volksschulen muss unterschieden werden, ob es sich um Akten der Stadtverwaltung oder Unterlagen der einzelnen Schulen handelt. Die Verwaltungsakten sind relativ vollzählig erhalten geblieben, während es sich bei den Schulunterlagen mehr oder weniger um „Zufallsfunde“ handelt. Über diese Unterlagen hinaus gibt es in der Archivbibliothek reichhaltiges Material zur Geschichte der Gevelsberger Volksschulen, das sich aus Heimatbüchern, Zeitungsausschnitten und Festschriften zusammensetzt. Die entsprechenden Veröffentlichungen einzeln aufzuführen würde allerdings den hier gesetzten Rahmen sprengen.

Verwaltungsunterlagen zum Gevelsberger Volksschulwesen

- Bestand 1104 – Protokollbücher Gevelsberg bis 1970
  5 Protokollbücher des Schulvorstandes/Schulausschusses von 1869 bis 1970
- Bestand 2103 – Altregistratur Gevelsberg 1886 – 1913
  112 Verzeichnungseinheiten[17] aus den Jahren 1872 bis 1921, 1 VE zur katholischen Schule aus den Jahren 1881 bis 1888 und 2 VE aus den Jahren 1818 bis 1874 (historische Akten)
- Bestand 2104 – Altregistratur Gevelsberg 1913 – 1952
  die Akten der Abteilung I (u.a. für Schulen zuständig) sind noch nicht verzeichnet, 19 VE der Abteilung II (Bauamt) aus den Jahren 1877 bis 1967
- Bestand 2105 – Altregistratur Gevelsberg 1952 – 1968
  die Schulakten sind noch nicht verzeichnet
- Bestand 2211/0 – Schulamt 1968 – 1992
  die Akten sind noch nicht verzeichnet
- Bestand 2254 – Lehrerpersonalakten
  die Akten sind bisher nur alphabetisch erfasst, aber noch nicht verzeichnet
- Bestand 2405 – Amt Ennepe
  8 VE aus den Jahren 1774 bis 1857
- Bestand 4201 – Zeichnungen
  hierbei handelt es sich um Bauzeichnungen der städtischen Gebäude, die lediglich nach Gebäudebezeichnungen erfasst wurden

[17] Verzeichnungseinheiten = VE. Hierbei handelt es sich um einen Begriff aus der archivischen Fachsprache, der einzelne Unterlagen (angefangen von einem einzigen Blatt Papier) bis zu einer Serie von Unterlagen umfassen kann.

Unterlagen der Gevelsberger Volksschulen

- **Bestand 2304 – Heideschule**
  Die Unterlagen der Heideschule sind noch nicht vollständig verzeichnet. Die Schulchroniken liegen für die Jahre 1882 bis 1913, 1921 bis 1947 und von 1950 bis zur Auflösung 1968 vor. Hingegen sind die Schülerverzeichnisse nicht vollständig überliefert. Mit wenigen Ausnahmen sind ansonsten nur Unterlagen aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg vorhanden; dies gilt insbesondere für die überlieferten Klassenbücher.
- **Bestand 2305 – Katholische Schule**
  Vorhanden sind die Schulchroniken von 1874 bis 1938 und von 1948 bis 1977, hingegen sind die Schülerverzeichnisse erst ab 1897 überliefert. Schriftverkehr der Schule fehlt vollständig; Klassenbücher sind erst ab dem Schuljahr 1964/65 vorhanden.
- **Bestand 2307 – Schule Mittelstraße/Friedrichschule/Schule Alte Geer**
  Der Bestand besteht aus den Unterlagen von vier verschiedenen Schulen, der in den 1920er Jahren aufgelösten Schule Mittelstraße, der 1936 aufgelösten Friedrichschule, der nur in der Weimarer Zeit im Gebäude Mittelstraße 88 bestehenden Weltlichen Schule und der 1933 neu gegründeten und bis 1968 bestehenden Volksschule Mittelstraße, die 1965 in das neue Schulzentrum Alte Geer umzog und entsprechend ihren Namen änderte. Der Bestand umfasst 284 Verzeichnungseinheiten mit einer Laufzeit von 1888 bis 1968.
  Vorhanden sind die Schulchroniken der Friedrichschule von 1888 bis 1936 bzw. der Schule Mittelstraße von 1945 bis 1949 sowie der Weltlichen Schule von 1921 bis 1933. Schülerverzeichnisse liegen für die Schule Mittelstraße von 1889 bis 1912, für die Friedrichschule von 1899 bis 1930, für die Weltliche Schule von 1922 bis 1933 und für die Mittelstraßenschule von 1945 bis 1964 vor. Schriftverkehr ist von keiner einzigen Schule vorhanden; hingegen sind ein Klassenbuch der Weltlichen Schule und acht Klassenbücher der Friedrichschule aus den Schuljahren 1932/33 bis 1935/36 erhalten. Die Serie der Klassenbücher der Mittelstraßenschule beginnt mit dem Schuljahr 1942/43 und ist relativ vollständig.
- **Bestand 2308 – Lindengrabenschule**
  Der Bestand besteht lediglich aus einer Versäumnisliste der I. Klasse für das Schuljahr 1893/94. Die Unterlagen der Schule befinden sich in der Grundschule Am Strückerberg.
- **Bestand 2309 – Uferschule/Gemeinschaftsschule Vogelsang**
  Der Bestand besteht aus den Unterlagen der Uferschule und der Gemeinschaftsschule Vogelsang und umfasst 263 Verzeichnungseinheiten mit einer Laufzeit von 1897 bis 1969. Weitere Unterlagen der Schule befinden sich im Bestand 2315.

Vorhanden ist in diesem Bestand lediglich die Schulchronik der Gemeinschaftsschule von 1955 bis 1964. Schülerverzeichnisse liegen von 1899 bis 1916 und von 1946 bis 1958 vor. Außer der Mitteilung vom 30. Mai 1933 über die Umbenennung in „Adolf-Hitler-Schule“ liegt Schriftverkehr erst ab 1948 vor. Auch sind außer einigen wenigen Lehrberichten aus den Jahren 1897 bis 1923 keine älteren Unterlagen vorhanden. Die Serie der Klassenbücher beginnt mit dem Schuljahr 1935/36 und ist relativ vollständig.

- **Bestand 2310 – Schnellmarkschule**
  Der Bestand umfasst 128 Verzeichnungseinheiten mit einer Laufzeit von 1907 bis 1968. Weitere Unterlagen der Schule befinden sich im Bestand 2317.
  Die Schulchronik liegt nicht vor; Schülerverzeichnisse sind von 1907 bis 1931 vorhanden. Die weiteren Unterlagen sind angeblich gegen Ende des 2. Weltkrieges vernichtet worden. Der überlieferte Schriftverkehr setzt mit dem Jahre 1915 ein. Mit Ausnahmen jeweils eines Klassenbuches aus den Schuljahren 1957/58 und 1958/59 beginnt die Serie der Klassenbücher erst mit dem Schuljahr 1961/62 und dürfte vollständig sein.
- **Bestand 2312 – Sonderschule**
  Von der Schule liegen nur Personalbögen ehemaliger SchülerInnen aus den Geburtsjahrgängen 1899 bis 1929 sowie Klassenbücher ab dem Schuljahr 1947/48 vor, die bisher nicht verzeichnet worden sind. Die anderen Unterlagen dürften sich in der heutigen Förderschule befinden.
- **Bestand 2314 – Hauptschule Alte Geer/West**
  In diesem Bestand befinden sich die Schülerverzeichnisse der Volksschule Alte Geer für das Schuljahr 1967/68 sowie deren Brieftagebuch von 1962 bis 1968.
- **Bestand 2315 – Grundschule Vogelsang/Schnellmark**
  In diesem Bestand befindet sich die Schulchronik der Gemeinschaftsschule Vogelsang von 1964 bis 1968 sowie einige Unterlagen dieser Schule von 1956 bis 1968.
- **Bestand 2317 – Hauptschule Schnellmark/Vogelsang/Alte Geer**
  In diesem Bestand befinden sich Unterlagen der Schnellmarkschule. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Konferenzprotokolle von 1966 bis 1968, Schriftverkehr von 1965 bis 1968 sowie um Schülerlisten von 1965 bis 1968. Darüber hinaus sind Lehrerpersonalakten von 1945 bis 1968 vorhanden.

Verwaltungsunterlagen zu den Volksschulen Asbeck, Berge und Silschede

Volksschule Asbeck

- Bestand 1101 – Protokollbücher Asbeck
  Protokollbuch des Schulvorstandes von 1906 bis 1953 sowie 7 Protokollbücher der Gemeindevertretung von 1914 bis 1969
- Bestand 2101 – Amt Volmarstein bis 1952
  2 VE zur Schule Asbeck aus den Jahren 1900 bis 1954
- Bestand 2102 – Amt Volmarstein 1952 – 1969
  1 VE zum Schulrecht aus den Jahren 1960 bis 1969 und 5 VE zum Gebäude der Schule Asbeck aus den Jahren 1959 bis 1968
- Bestand 4201 – Zeichnungen
  Bauzeichnungen zum Gebäude der Schule Asbeck

Volksschule Berge

- Bestand 1102 – Protokollbücher Berge
  Protokollbuch des Schulvorstandes von 1906 bis 1960 sowie 8 Protokollbücher der Gemeindevertretung von 1910 bis 1969
- Bestand 2101 – Amt Volmarstein bis 1952
  3 VE zur Schule Berge aus den Jahren 1893 bis 1954
- Bestand 2102 – Amt Volmarstein 1952 – 1969
  1 VE zum Schulrecht aus den Jahren 1960 bis 1968 und 3 VE zum Gebäude der Schule Berge aus den Jahren 1953 bis 1969
- Bestand 4201 – Zeichnungen
  Bauzeichnungen zum Gebäude der Schule Berge

Volksschule Silschede

- Bestand 1103 – Protokollbücher Silschede
  Protokollbuch des Schulvorstandes von 1906 bis 1960 sowie 10 Protokollbücher der Gemeindevertretung von 1889 bis 1969
- Bestand 2101 – Amt Volmarstein bis 1952
  2 VE zur Schule Silschede aus den Jahren 1885 bis 1952
- Bestand 2102 – Amt Volmarstein 1952 – 1969
  1 VE zum Schulrecht aus den Jahren 1960 bis 1968 und 8 VE zum Gebäude der Schule Silschede aus den Jahren 1955 bis 1968
- Bestand 4201 – Zeichnungen
  Bauzeichnungen zum Gebäude der Schule Silschede

Unterlagen der Volksschulen Asbeck, Berge und Silschede

- **Bestand 2301 – Schule Asbeck**
  Vorhanden sind lediglich die Schulchroniken für die Jahre 1873 bis 1936. Alle übrigen Unterlagen gelten seit der Auflösung der Schule als verschollen.
- **Bestand 2302 – Schule Berge**
  Der Bestand umfasst 96 Verzeichnungseinheiten mit einer Laufzeit von 1873 bis 1968.
  Die Schulchronik liegt nicht vor; Schülerverzeichnisse sind von 1873 bis 1894 und von 1901 bis 1968 vorhanden. Der überlieferte Schriftverkehr beginnt mit dem Jahre 1944. Die Serie der Klassenbücher setzt mit dem Schuljahr 1924/25 ein und ist relativ vollständig.
- **Bestand 2303 – Schule Silschede**
  Der Bestand umfasst 140 Verzeichnungseinheiten mit einer Laufzeit von 1874 bis 1970. Hierin sind auch die Klassenbücher der in die ab 1968 als Grundschule weiter geführten Schule ausgelagerten Klassen der Gevelsberger Hauptschule Alte Geer und der restliche Schriftverkehr mit dem Amt Volmarstein bis 1969 enthalten.
  Vorhanden sind die Schulchroniken von 1874 bis 1961. Die Schülerverzeichnisse dürften für die Jahre 1894 bis 1969 vollständig vorliegen. Der überlieferte Schriftverkehr umfasst die Jahre 1914 bis 1917; ab 1922 ist er vollständig überliefert. Klassenbücher liegen lückenhaft für den Zeitraum der Schuljahre 1924/25 bis 1939/40 und 1945/46 bis 1949/50 vor.

Ich hoffe, mit diesem Überblick über die Geschichte der Volksschulen Gevelsbergs, Asbeck, Berge und Silschede sowie die im Stadtarchiv hierzu verwahrte Überlieferung einige Wissenslücken vor allem der jüngeren MitbürgerInnen geschlossen zu haben. Gleichzeitig möchte ich dazu anregen, sich selbst mit diesem Teilbereich der Geschichte der Stadt Gevelsberg zu beschäftigen. Das Stadtarchiv ist nach vorheriger Terminvereinbarung gern bereit, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu geben. Gleichzeitig ist hiermit die Bitte verbunden, soweit MitbürgerInnen der Verbleib der fehlenden Schulunterlagen bekannt ist, sich mit dem Stadtarchiv in Verbindung zu setzen, um einmal eine vollständige Erforschung der Geschichte der Gevelsberger Volksschulen zu ermöglichen.

Detlef Raufelder
Stadtarchivar